

Beschluss Nr. 01/2019

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen das nachfolgend beschriebene Verfahren für Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die bereits zum 31.12.2016 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung lebten und zum 31.12.2018 eine Pflegestufe 0 bzw. einen Pflegegrad 1 aufweisen.



C. Saß
Vorsitzender der Brandenburger Kommission



K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

1. Ausgangslage bis 31.12.2016:

Bei den Bestandsfällen der sog. Pflegestufe 0/G (geringe Pflege) und Pflegestufe 0/K (keine Pflege) handelt es sich um Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die einen Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I aufweisen. Die Finanzierung dieser Bewohner erfolgte stets in Anlehnung an den Pflegesatz der Pflegestufe I sowie den Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Grundlage dafür bildeten die Beschlüsse 6/1999 der BK vom 11.11.1999 i.V. m. 3/2000 vom 19.10.2000 und 9/2005 vom 15.12.2005 zur Verfahrensabsprache für den Abschluss von Vereinbarungen für G- und K-Fälle in vollstationären Einrichtungen gemäß § 75 SGB XII, die nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind.

Im Rahmen der Kostenerstattung für das Jahr 2015 wurden 58 Fälle mit der Pflegestufe 0/G und 22 Fälle mit der Pflegestufe 0/K von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgerechnet.

Mit Stand November 2018 leben davon noch 6 Bewohner*Innen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die eine Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2 aufweisen.

2. Gesetzliche Grundlage aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) ab 01.01.2017:

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und des neuen Begutachtungsverfahrens wurde die bisherige Eingangsschwelle der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ für Pflegestufe I durch Einführung eines für alle Pflegebedürftigen geltenden Pflegegrades 1 auf ein einheitliches Niveau festgelegt.

Bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1, bei denen geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den in § 14 Absatz 2 SGB XI genannten Bereichen festgestellt wurden, stehen i.d.R. Leistungen im Vordergrund, die den Verbleib in der häuslichen Umgebung sicherstellen.

Seit dem Inkrafttreten des PSG II sind Bestandsfällen der sog. Pflegestufe 0/G (geringe Pflege) und Pflegestufe 0/K (keine Pflege) in der Regel durch den MDK mit dem neuen Begutachtungsinstrument unter Berücksichtigung des ab 01.01.2017 geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriffs begutachtet worden.

Im Ergebnis dessen hat sich die Anzahl der Bestandsfälle bereits deutlich reduziert. Jedoch haben einige dieser Bewohner*Innen nur den Pflegegrad 1 bestätigt bekommen. Ein Auszug dieser Bewohner*Innen aus dem vollstationären Setting, in dem sie seit Jahren leben, ist jedoch nicht zumutbar. Vor diesem Hintergrund sind gesonderte Regelungen zur Berücksichtigung von Pflegeleistungen unterhalb des Pflegegrades 2 in der stationären Pflege bis zum vollständigen Abbau der Bestandsfälle erforderlich.

3. Verfahren:

Für Bestandsfälle in oben genanntem Sinne, d.h. Bewohnerinnen und Bewohner, die zum 31.12.2016 in vollstationären Pflegeeinrichtungen lebten und zum 31.12.2018 eine Pflegestufe 0 bzw. einen Pflegegrad 1 aufweisen, gilt ab 01.01.2019 Folgendes:

Die zum 31.12.2016 geltenden Vereinbarungen gemäß § 75 SGB XII über die Vergütung der Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern in vollstationären Pflegeeinrichtungen der Pflegestufe 0 G/K gelten bis zum vollständigen Abbau der Bestandsfälle weiter.

Im Einzelnen sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

- Für Bewohnerinnen und Bewohner in einer vollstationären Pflegeeinrichtung der Pflegestufe 0 (G oder K) jedoch mit einem festgestellten, d.h. begutachteten Pflegegrad 1 (PG 1) greifen die Vergütungen für den Pflegegrad 1 gemäß der jeweiligen Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI unter Beibehaltung des persönlichen Bestandsschutzes;
- Für Bewohnerinnen und Bewohner in einer vollstationären Pflegeeinrichtung der Pflegestufe 0 (G oder K) jedoch mit einer festgestellten, d.h. begutachteten „eingeschränkten Alltagskompetenz“ erfolgt die gesetzliche Überleitung in den Pflegegrad 2 (PG 2) und damit der Wegfall des Bestandsfalles. Es greifen die Vergütungen für den Pflegegrad 2 gemäß der jeweiligen Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI;
- Für Bewohnerinnen und Bewohner in einer vollstationären Pflegeeinrichtung der Pflegestufe 0 (G oder K) ohne festgestellten Pflegegrad und ohne festgestellte „eingeschränkte Alltagskompetenz“, bleibt die Zuordnung zu der Pflegestufe 0 (G oder K) nach dem 01.01.2017 erhalten. Für diese Fälle gilt auch nach dem 01.01.2017 der bis zum 31.12.2018 gezahlte Vergütungssatz nach § 75 SGB XII in Anlehnung an die Vergütung der Pflegestufe I unverändert weiter, bis aufgrund einer Begutachtung ein Pflegegrad festgestellt wird. Ungeachtet dessen erhalten Einrichtungsträger, die aktuell Bestandsfälle in vorgenanntem Sinne betreuen, einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 2,6 % auf den bis 31.12.2018 geltenden Vergütungssatz gemäß der Vereinbarung nach § 75 SGB XII.

Diese Fallkonstellationen finden Berücksichtigung im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens für das Jahr 2019.

Die vorgenannte Regelung gilt ab 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 für die Personen weiter, für die während des Geltungszeitraums nicht mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde. Die aktuelle Anzahl der unterhalb des Pflegegrades 2 in vollstationären Pflegeeinrichtungen lebenden Bewohner*Innen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Diese Übergangszeit soll dazu dienen zu prüfen, ob es nach dem 31.12.2019 noch Bestandsfälle in oben genanntem Sinne (unterhalb des Pflegegrades 2 oder Pflegestufe 0 G/K) gibt. Zu dem Zweck melden die zuständigen öSHT bis zum 30.09.2019 diese Bestandsfälle an die Serviceeinheit Entgeltwesen. Sofern es im Ergebnis der Rückmeldung immer noch Bestandsfälle geben sollte, erfolgt eine Verständigung zum weiteren Verfahren im Umgang mit diesen Fällen in der BK.